

tenden Mißbräuche abzustellen, und überhaupt das Rhederei Wesen zu befördern. Nur Eigner von ganzen Schiffen unter hamburgischer Flagge oder correspondirende Rheder solcher Schiffe, die unter hamburgischer Flagge fahren, können als Mitglieder aufgenommen werden. Zur Bestreitung der Kosten hat jedes Vereins-Mitglied einen mässigen Beitrag jährlich zu entrichten.

Einer Comité von 5 Mitgliedern, welche in einer General Versammlung erwählt wird, liegt es ob, die Leitung der Geschäfte zu besorgen und über die eingeführte Ordnung zu wachen. Dieser Comité ist ein erfahrener Rechtsgelehrter beigegeben.

Die Statuten, welche das Nähere der Geschäftsordnung etc. enthalten, sind gedruckt. Die Comité für das Jahr 1843 besteht aus:

Herrn C. F. Henrici, p. t. Präses.
- A. J. Hertz,
- C. L. D. Meister,
- D. Wamosy,
- F. Laeisz.

Consulent des Vereins ist Herr Meno Pöhls, J. U. Dr.

Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge. Im Juli 1839 bildete sich dieser Verein mit dem doppelten Zwecke, für die aus den Straf-Anstalten entlassenen im hiesigen Staats Verbands stehenden Individuen, sowohl in Beziehung auf ihre moralische Besserung, als auf ihr bürgerliches Fortkommen Sorge zu tragen, durch eine Aufsicht über dieselben, durch Unterbringung in Arbeit hier oder im Auslande, durch Unterstützung bei dem selbstgewählten Betriebe, durch Versetzung nach andern Welttheilen u. s. w. Die Mitglieder dieses Vereins sind theils active, welche zu den bezeichneten Zwecken eine persönliche Fürsorge für die Sträflinge übernehmen (Pfleger,) theils solche, welche jene Zwecke durch Geldbeiträge oder andere Unterstützung fördern. Stimmfähig in den jährlichen General Versammlungen sind nur die activen Mitglieder und diejenigen, die einen jährlichen Beitrag von wenigstens 10 $\frac{1}{2}$ auf 5 Jahre unterzeichnen. Der Verein wird von einer Direction geleitet, die aus dem ersten Polizeiherrn, einem der Herren Alten bei der Gefängnis Verwaltung, dreien Vorstehern, einem der Herren Prediger, so wie den beiden Herren Katecheten der Straf-Anstalten, welche vom kleinen Gefängnis Collegio gewählt werden, nebst drei andern Vereins Mitgliedern, die der Verein wählt, besteht. Der als Mitglied der Direction anzusehende Secretair, wird von derselben selbst gewählt. Die Direction besorgt die Aufnahme der Vereins-Mitglieder, die Einforderung und Verwaltung der Gelder (letztere durch einen Deputirten aus ihrer Mitte,) die Zuweisung der Sträflinge an die activen Vereins-Mitglieder, und die Verwendung der Geldmittel, kurz alles was zur Leitung der ganzen Anstalt und Erreichung des Zweckes derselben gehört. Es steht ihr frei, bei Vermehrung der Geschäfte und zu besondern Zwecken Deputationen und Abtheilungen zu bilden und dazu andere active Vereins-Mitglieder mit ihrer Genehmigung zuzuziehen. Die Direction steht mit der Gesammtheit der activen Vereins-Mitglieder in fortwährender Verbindung; sie versammelt sich monatlich zweimal und zwar am ersten Dienstage jeden Monats, um die Berichte der Pfleger über deren Pfleglinge anzuhören und darüber zu beschliessen (in diesen Versammlungen haben die Berichterstatter ebenfalls eine entscheidende Stimme,) und am dritten Dienstage um die Aufnahme der Pfleglinge und andere Directions-Geschäfte vorzunehmen. Jährlich um Himmelfahrt wird eine Versammlung aller Vereins-Mitglieder gehalten, und darin über die Wirksamkeit des Vereins Bericht abgestattet, Rechnung abgelegt, und die Wahl der wechselnden Directions-Mitglieder vorgenommen.

Die beiden bis jetzt erstatteten Jahresberichte mit angehängten Abrechnungen und tabellarischen Uebersichten über die Wirksamkeit des Vereins sind gedruckt und im Verlage von Perthes, Besser et Mauke erschienen. Dem ersten Berichte sind die Statuten und die Instruction für die Pfleger beigegeben. Diese Statuten und Instruction sind jedoch nur provisorisch und sollen, nach mehrerer und reiferer Erfahrung, von Neuem und definitiv abgefaßt werden.

Verein, Technischer, von hiesigen Gewerbetreibenden, im Frühjahr 1841 ins Leben getreten, zählt bereits einige 60 Mitglieder. Die Versammlungen finden jeden Mittwoch, Abends von 8 bis 10 Uhr statt. Nähere Nachricht erteilt Herr C. Mettlerkamp, p. t. Präses der Gesellschaft (Grasbrook, ausserhalb des Sandthors, am Strande No. 6.)

Verein, Hamburger, gegen Thierquälerei. Derselbe wurde am 10. Februar des Jahres 1842, von einer Anzahl Personen gestiftet, welche sich verbunden hatten, nach dem Beispiele anderer deutscher Städte, wie Frankfurt, Nürnberg, Dresden, den armen vernunftlosen Geschöpfen womöglich Schutz gegen die rohe Willkühr sittlich verwahter Menschen zu verleihen. Dieser Verein genehmigte die von einer Commission entworfenen, etwa aus 20 Paragraphen bestehenden Statuten, deren Grundzüge folgende sind: Zweck des Vereins ist Verhinderung der Thierquälerei durch erlaubte Mittel. — Thierquälerei nennt der Verein 1) jede Entziehung dessen, was dem Thiere zur Gesundheit und zum Wohlbefinden zu Folge seiner Natur nöthig ist. 2) jeden unnöthigen Schmerz, als unbarmerziges Strafen, Anmuthungen gegen die Natur und über die Kräfte des Thieres, rohe Behandlung beim Treiben oder Fortschaffen, Marter aus Spielerei oder blossen Muthwillen. 3) jede grausame Tödtungsweise, jede Verlängerung seiner Todesqual zur vermeintlichen Genusshöhung oder irgend einem andern Grunde. — Die Mittel, welche der Verein anwendet, sind: Nachsuehung um gesetzlichen Schutz für die Thiere, Anzeigen von Thierquälerei bei

den betr
Strafe; 2
liche Hin
gend, du
6 Vormä
sorgen, d
vertheilt
Ohne Un
Das Min
nengetel
Personen
denn übe
ersten Ji
gehungen
auch ih
Nähere
insbeson
Jaeger,
Verein für
Herrn G
einer sol
von allen
von dem
Fleisse
liche F
zu bezw
dung at
denen a

Sec
an, wel
Sec
alle a
in diese
Sec
bar
Der
die Ver
Direct
Begleit
De
Mitglie
der Sec
Di
lossum
Nach d
der Di
tafel v
Di
„Erhol
TI
solche
bereits
tafeln
angchü
De
Herr
Lieder
D
einzuf
D
für Se
gliede
andere
D
Sect.
für de
I
so üb
den N
A
Direct
I
wolle

Bleed Through

Soiled Document